

ÜBER UNS

cyclos ist, mit 16 öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Verpackungsentsorgung, das größte Sachverständigenbüro für Abfallwirtschaft und Stoffstrommanagement in Deutschland und seit über 25 Jahren am Markt tätig.

Wir decken in den Bereichen der Verpackungs-, Gewerbeabfall-, Batterie- und Elektrogeräteentsorgung das gesamte Spektrum der Sachverständigenleistung im Abfallbereich branchenübergreifend ab.

Wir unterstützen Sie bei der Umsetzung neuer Anforderungen im Bereich des Abfallrechts und stehen Ihnen als unabhängige Sachverständige zur Verfügung.

Besuchen Sie uns
www.cyclos.de



KONTAKTIEREN SIE UNS

Silvia Tholen

Prokuristin | Geschäftsfeldleitung
Wägelabor | Vollständigkeits-
erklärungen | Prozessaudits

@ silvia.tholen@cyclos.de



Dr.-Ing. Stephan Löhle

Prokurist | Geschäftsfeldleitung
Recyclingfähigkeit | Elektroalt-
geräte | Alttextilien

@ stephan.loehle@cyclos.de



cyclos GmbH

Westerbreite 7
49084 Osnabrück

Telefon: +49 541 77080-0
Telefax: +49 541 77080-99

www.cyclos.de

Nachweis über die Getrennt- sammlungsquote

gewerbliche Siedlungsabfälle
gemäß § 4 Abs. 5
Gewerbeabfallverordnung





DIE SITUATION



Als Abfallerzeuger sind Sie nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) verpflichtet, eine Dokumentation über die ordnungskonforme Trennung sowie den Verbleib Ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle zu erstellen.

Sofern eine Trennung in die vorgegebenen Fraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können Abfälle weiterhin gemischt erfasst werden. Die anfallenden Abfallgemische sind in diesem Fall unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder fehlende technische Machbarkeit muss in diesem Fall vom Abfallerzeuger für die Behörde schriftlich begründet und dokumentiert werden.

Sofern Sie als Abfallerzeuger für Ihren Standort gegenüber der Aufsichtsbehörde einen geprüften Nachweis über eine Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 Masse-% vorlegen können, entfällt die Pflicht, die restlichen gemischt erfassten Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen (siehe § 4 Abs. 3 GewAbfV). Das verbleibende Abfallgemisch kann dann direkt der energetischen Verwertung zugeführt werden.

Die Getrenntsammlungsquote bezieht sich auf das vorangegangene Kalenderjahr. Der Nachweis ist immer bis zum 31. März des Folgejahres durch einen zugelassenen Sachverständigen auszustellen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

UNSER ANGEBOT



Auf der Grundlage Ihrer Angaben überprüfen wir die Getrenntsammlungsquote an Ihrem Standort. Unsere Prüfung beinhaltet im Einzelnen folgende Prüfungshandlungen:

- Begehung der Entsorgungsinfrastruktur Ihres Standortes und Inaugenscheinnahme der unter die GewAbfV fallenden gewerblichen Siedlungsabfälle (bei Erstprüfung | bei Folgeprüfungen nicht grundsätzlich erforderlich)
- Plausibilitätsprüfung des von Ihnen vorgelegten Nachweises der Getrenntsammlungsquote von mind. 90 %
- Prüfung der dem vorgelegten Nachweis der Getrenntsammlungsquote zugehörigen Unterlagen
- Klärung von Fach- und Grundsatzfragen mit zuständigen Behörden und Ministerien, die sich im Rahmen der Prüfung ergeben
- Prüfbericht über die Prüfungshandlungen und das Prüfungsergebnis sowie Ausstellung einer Bescheinigung bei Erfüllung der Voraussetzungen zur Vorlage gegenüber der zuständigen Behörde

Die Sachverständigen der cyclos GmbH sind unabhängige Sachverständige nach § 4 Abs. 6 Nr. 3 GewAbfV, die den Nachweis der Getrenntsammlungsquote bescheinigen können.

GERNE UNTERSTÜTZEN WIR SIE DARÜBER HINAUS

- bei der Erstellung Ihrer Dokumentation, zu der Sie nach § 3 Abs. 3 Satz 2 GewAbfV verpflichtet sind
- durch Schulungen für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Anforderungen der GewAbfV

WIE WIR ARBEITEN

- Vertraulichkeit ist bei uns selbstverständlich
- Angebote werden individuell und auf Ihre Ansprüche zugeschnitten
- Unsere Leistungen sind transparent und nachvollziehbar
- Wir schaffen für Sie ein hohes Maß an Rechtssicherheit